

- 1. Anforderungen an die Abwägung bei der Aufstellung eines
Bebauungsplans**
- 2. Das Abwägungsgebot erfordert nicht die Lösung aller denkbaren
Nutzungskonflikte schon bei der Aufstellung. Probleme, die noch während
des Vollzugs des Bebauungsplans bewältigt werden können, müssen nicht
schon durch den Plan selbst gelöst werden. Das gilt insbesondere, wenn
dem Planungsverfahren ein weiteres Verwaltungsverfahren nachfolgt, in dem
der durch die Planung verursachte Konflikt einer Lösung zugeführt werden
kann.**
- 3. Streitwert im Normenkontrollverfahren**

Zum Sachverhalt

Mit dem Normenkontrollantrag wendet sich die Antragstellerin gegen den Bebauungsplan der Antragsgegnerin Nr. 78 „An der Gredl“. Dieser Bebauungsplan wurde in der Fassung vom 26.3.2002 am 25.6.2002 als Satzung beschlossen und am 3.8.2002 in Kraft gesetzt. Das Plangebiet liegt östlich der Bahnlinie ... und wird im ... Norden durch den Friedhof begrenzt. Der Bebauungsplan weist ein allgemeines Wohngebiet ... sowie Erschließungsanlagen aus. ... Während die ausgewiesenen Flächen im nördlichen Bereich des Plangebiets überwiegend bebaut sind, sieht der Bebauungsplan im südlichen Bereich zehn Bauparzellen für Einzel- und Doppelhäuser vor. In der Begründung zum Bebauungsplan führt die Antragsgegnerin aus, die westlichen Randbereiche des Plangebiets lägen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ... Das Gebiet südlich des Friedhofs sei bereits im nördlichen Teil vollkommen, im mittleren Teil teilweise und im südlichen Teil mit einer Villa aus der Gründerzeit bebaut. ... Das Maß der baulichen Nutzung solle möglichst gering sein. Im vierten Kapitel („Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft“) heißt es zum Grundstück der Antragstellerin, dass der Villengarten nach Westen, Süden und Osten von einem breiteren Gehölzstreifen umrandet sei. Die Villa füge sich sehr gut in den umstehenden Gehölzbestand ein. Als Solitär bzw. am Rande des Gehölzstreifens wüchsen zwei mächtige Buchen mit Stammumfängen von ca. zwei Metern. Im achten Kapitel („Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Schutzgüter“) führt die Antragsgegnerin aus, dass insbesondere im mittleren und südlichen Teil des Plangebiets umfangreiche Rodungen zu Lebensraumverlusten führten. Insgesamt ergebe sich ein Ausgleichserfordernis von 7 425 qm. ... Die Antragstellerin ist Eigentümerin des Grundstücks Fl. Nr. 730/5 der Gemarkung R., das im Geltungsbereich des angefochtenen Bebauungsplans liegt. Das Grundstück ist mit einer Villa (sog. Zink'sche Villa) bebaut. Die dazugehörige dreiteilige Toranlage liegt nur zu einem

kleinen Teil auf diesem Grundstück und im übrigen auf dem Grundstück Fl. Nr. 730/9 der Antragsgegnerin.

Die Antragstellerin erhob während des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans ... Einwendungen: Der Bebauungsplan sei aus naturschutzrechtlichen Gründen unwirksam. ... Zudem stelle die Beseitigung ihres Gartentors, das einen besonderen denkmalrechtlichen Stellenwert habe, einen nicht hinnehmbaren Eingriff in ihr Eigentum dar. ... Ergänzend trugen ihre Prozessbevollmächtigten unter dem 8.5.2002 vor, dass das wertvolle Tor, das in die Denkmalliste aufgenommen werden könnte und sich teilweise auf dem Grundstück der Antragstellerin befinde, durch den Bebauungsplan nicht erhalten werden könne. Es sei möglich, die an der Nordgrenze des Grundstücks der Antragstellerin verlaufende Erschließungsstraße weiter nach Norden zu führen, so dass sowohl das Tor als auch der Baumbestand erhalten werden könnten. Der Umweltausschuss und der Stadtrat der Antragsgegnerin nahmen zu diesen Einwendungen im Wesentlichen wie folgt Stellung: ... Das Gartentor befinde sich im Eigentum der Antragsgegnerin und stehe nicht unter Denkmalschutz. Inwieweit es abgebrochen und eventuell an einer anderen Stelle wieder aufgebaut werde, liege im Ermessen der Antragsgegnerin. ... Die Überplanung des Grundstücks der Antragstellerin geschehe nur im Bereich der für eine sichere Befahrbarkeit der Straße erforderlichen Kurvenausrundung. ... Das Tor sei nicht in der Denkmalliste eingetragen. Die Antragsgegnerin sei bereit, das Tor an die Antragstellerin zu übergeben. ... Nachdem die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 31.7.2002 eine Stellungnahme zu der ihrer Ansicht nach für die Verwirklichung des Bebauungsplans erforderlichen Umsetzung der Toranlage erbeten hatte, teilte das Landesamt für Denkmalpflege, das im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben hatte, unter dem 12. August 2002 mit, dass es sich bei dem Anwesen (ehemalige Fabrikantenvilla mit dreiteiliger Gartentoranlage) um ein Baudenkmal handele. Es sei in die Denkmalliste nachzutragen; seine Erhaltung liege im Interesse der Allgemeinheit.

Mit ihrem Normenkontrollantrag wendet sich die Antragstellerin gegen diesen Bebauungsplan. Sie trägt vor, dass sich auf ihrem Grundstück eine denkmalgeschützte Villa samt Nebengebäuden (u. a. Garagenhaus und Toranlage) befinde. Es sei unklar, ob sich die Toranlage auf ihrem Grundstück oder auf dem der Antragsgegnerin (Fl. Nr. 730/9) befinde, über das die Erschließung des Baugebiets erfolgen solle. Es sei zu befürchten, dass die Toranlage abgebrochen oder versetzt werden müsse. Die Antragsgegnerin habe gegen das Abwägungsgebot verstoßen. ... Eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Denkmalschutzes sei unterblieben. Hierauf könne sie, die Antragstellerin, sich auch stützen, weil die Unterschützstellung des Denkmalensembles eine Aufwertung ihres Grundstücks bedeute. (!) Weiterhin habe die Antragsgegnerin zwar die Natur und Landschaft im Planungsgebiet in nicht zu beanstandender Weise bewertet. Sie habe jedoch unzureichend ermittelt, dass sich auf

dem Grundstück der Antragstellerin an der Grenze zum Grundstück Fl. Nr. 730/9 ein schützenswertes Baumensemble befinde, welches zum äußerst reizvollen Gesamteindruck des Grundstücks gehöre. ...

Die Antragsgegnerin ... trägt vor, in jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Erhaltungswürdigkeit der Toranlage gesehen und gewichtet zu haben, obwohl das Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben habe. Der Bebauungsplan sehe keinen Abbruch der Toranlage vor. Diese sei erst nach dem Satzungsbeschluss in die Denkmalliste eingetragen worden. Der schützenswerte Charakter der Toranlage könne auch zu einem Ab- und Wiederaufbau führen. Die Positionierung des Baumensembles auf dem Grundstück der Antragstellerin könne nicht nachvollzogen werden. ... Bereits in der Begründung des Bebauungsplans sei festgehalten, dass im südlichen Teil das Gebiet mit einer Villa aus der Gründerzeit bebaut sei. ...

Mit Beschluss vom 10.3.2004 (Az. 14 NE 04.100) lehnte der Verwaltungsgerichtshof den Antrag der Antragstellerin, die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Vollzug des Bebauungsplans Nr. 78 „An der Gredl“ bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Normenkontrollantrag zu unterlassen, ab.

Aus den Gründen

A. Der zulässige Normenkontrollantrag hat in der Sache keinen Erfolg. Der streitgegenständliche Bebauungsplan ist verfahrensfehlerfrei zustande gekommen. Darüber hinaus beruhen die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen auf ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungen. Verstöße gegen das Bestimmtheitsgebot sind weder gerügt noch ersichtlich. ... Bei Ortsteilen, die bereits teilweise bebaut sind, ist die Planung nicht darauf beschränkt, den vorgefundenen Zustand festzuschreiben. Sie kann sich vielmehr das planerische Ziel setzen, einen vorhandenen Ortsteil fortzuentwickeln und sich dabei gegebenenfalls auch über die tatsächlichen Verhältnisse hinwegsetzen. ... Dieser Bindung ist genügt, wenn überhaupt gewichtige Allgemeinbelange für eine bestimmte Planung sprechen (vgl. BVerwG v. 17.2.1997, NVwZ-RR 1997, 512 f.; Dirnberger, in: Jäde/Dirnberger/Weiss, BauGB, BauNVO, 3. Aufl. 2002, Rn. 15, 24 zu § 1 BauGB). ... Der angegriffene Bebauungsplan genügt auch den Anforderungen des Abwägungsgebots ... Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Gebot gerechter Abwägung dann verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet (Abwägungsausfall) oder wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (Abwägungsdefizit). Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird (Abwägungsfehleinschätzung) oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (Abwägungsdisproportionalität). Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das

Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen dafür entscheidet, den einen zu bevorzugen und damit notwendig den anderen zurückzustellen (BVerwG v. 12.12.1969, BVerwGE 34, 301/309 und v. 5.7.1974, BVerwGE 45, 309/315). Diese Anforderungen richten sich, abgesehen von der Notwendigkeit einer Abwägung überhaupt, die allein im Hinblick auf den Abwägungsvorgang praktisch werden kann, sowohl an den Abwägungsvorgang als auch an das Abwägungsergebnis. Maßgebend für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Gemessen daran unterliegt die planerische Abwägung vorliegend keinen durchgreifenden Bedenken. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die als solche nicht zu beanstandende städtebauliche Zielsetzung, im Planbereich unter Berücksichtigung der im Geltungsbereich des streitgegenständlichen Bebauungsplans bereits vorhandenen Bebauung ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen, u. a. auch mit den privaten Belangen der Eigentümer der im Planbereich befindlichen und bereits bebauten Grundstücke abzuwägen ist. Dabei hat die Bauleitplanung nach den hier gegebenen Umständen die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Das ergibt sich nicht nur aus dem Gebot des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 4 und 5 BauGB sondern vor allem aus dem Planungsgrundsatz des § 1 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 BauGB. Gleichwohl genießen diese Belange keinen Vorrang, sondern sind mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen (BVerwG v. 5.4.1993, BVerwGE 92, 231/239 f.; vgl. auch Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand: Oktober 2003, Rn. 111 zu § 1). ... Auch im Hinblick auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Denkmalpflege ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen beachtlichen Abwägungsfehler. Das Abwägungsergebnis begegnet somit keinen Bedenken. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Das Vorbringen der Antragstellerin, die Antragsgegnerin habe die Belange des Denkmalschutzes im Hinblick auf die nach Satzungsbeschluss in die Denkmalliste eingetragene Zink'sche Villa samt der dazugehörigen Toranlage abwägungsfehlerhaft berücksichtigt, dringt nicht durch. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Antragsgegnerin die Schutzwürdigkeit dieser Villa zu keiner Zeit in Abrede gestellt, sondern das Gebäude u. a. durch Aufnahme eines Baufensters berücksichtigt hat. Zudem wird weder ihre Substanz noch ihre der ursprünglichen Zweckbestimmung entsprechende Nutzung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 DSchG) von der Planung berührt. Aber auch hinsichtlich der ebenfalls denkmalgeschützten Toranlage vermag der Senat keine durchgreifenden Abwägungsfehler zu erkennen.

Nachdem eine Abwägung erkennbar stattgefunden hat, ist ein Abwägungsausfall offenkundig nicht gegeben. Darüber hinaus liegen nach Auffassung des

Verwaltungsgerichtshofs auch weder ein Abwägungsdefizit noch eine Abwägungsfehlgewichtung vor. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die zuständigen Behörden, d. h. das Landesamt für Denkmalpflege als staatliche Fachbehörde (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSchG) in seiner Stellungnahme vom 18.1.2002 und das Landratsamt R. als untere Denkmalschutzbehörde (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 DSchG) in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2002 innerhalb der Anhörungsfrist des § 4 Abs. 3 BauGB keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen haben, obwohl die Antragsgegnerin in der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 14.12.2001 den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18. Dezember 2001 übersandt eingangs ausdrücklich auf die vorhandene Bebauung mit einer „Villa aus der Gründerzeit“ hingewiesen hatte. ... Das Landesamt für Denkmalpflege hat dagegen erst ... nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans am 3.8.2002, mitgeteilt, dass das Anwesen (ehemalige Fabrikantenvilla samt dreiteiliger Gartentoranlage) ein Baudenkmal und deshalb in die Denkmalliste nachzutragen sei. Bei einer solchen Sachlage mussten sich der Antragsgegnerin trotz der Hinweise der Antragstellerin (Schreiben vom 25.1.2002) Gesichtspunkte des Denkmalschutzes im Hinblick auf die Toranlage nicht aufdrängen (zu diesem Ansatz: Schladebach, BauR 2000, 314/319; Stür, BauR 1989, 251/254 f.). Gleichwohl hat die Antragsgegnerin die Toranlage wenn auch nicht unter denkmalschutzrechtlichen - insoweit hat sie allein die bloß deklaratorische Wirkung der Eintragung in die Denkmalliste (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 DSchG) offenkundig verkannt - so doch unter ästhetisch-gestalterischen Aspekten gewürdigt (vgl. S. 11 der Vorlage für den Umweltausschuss des Stadtrats der Antragsgegnerin für die Sitzung vom 5.2.2002 und S. 18 der Niederschrift über diese Sitzung des Umweltausschusses). Sie hat diese Frage nämlich im Rahmen ihres Abwägungsprozesses behandelt und die Sicherung und Erhaltung der Toranlage zunächst durch einen Verkauf und eine denkmalschutzrechtlich nicht grundsätzlich verbotene sondern erlaubnispflichtige Versetzung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSchG) angestrebt.

Darüber hinaus erfordert das Abwägungsgebot nicht die Lösung aller denkbaren Nutzungskonflikte schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans durch planerische Festsetzungen. Vielmehr müssen Probleme, die noch während des Vollzugs des Bebauungsplans bewältigt werden können, nicht schon durch den Plan selbst gelöst werden. Das gilt insbesondere dann, wenn dem Planungsverfahren ein weiteres Verwaltungsverfahren nachfolgt, in dem der durch die Planung verursachte Konflikt einer Lösung zugeführt werden kann. Demnach ist ein für das Abwägungsergebnis relevanter Fehler im Abwägungsvorgang dann auszuschließen, wenn er wegen dieser rechtlichen Möglichkeiten die Konzeption der Planung objektiv nicht berühren kann (BVerwG v. 18.9.2003, NVwZ 2004, 229 = BauR 2004, 286/287 und v. 17.5.1995, DVBl. 1995, 1010). So liegt der Fall auch hier. Der Bebauungsplan enthält im Bereich der Toranlage die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche. Zwar fehlt eine Darstellung der

näheren Ausgestaltung dieser Straßenverkehrsfläche im Bereich der Toranlage. Der hieraus resultierende Konflikt zwischen den Belangen des Denkmalschutzes einerseits und der Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche andererseits kann aber im Vollzug des Bebauungsplans gelöst werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zunächst von der Antragsgegnerin angestrebte Lösung, d. h. der Verkauf und die Versetzung der Toranlage von der Durchführung eines denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahrens abhängig und somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen war, auch wenn der Vertreter des Landesamts für Denkmalpflege diesen Vorschlag in der mündlichen Verhandlung als ultima ratio bezeichnet hat. Die jetzt von der Antragsgegnerin im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelte Lösung trägt den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung und lässt sich, wie sich aus der von der Antragsgegnerin im Eilverfahren vorgelegten Detailplanung ergibt, auf der Grundlage des streitgegenständlichen Bebauungsplans, d. h. ohne jede Änderung der zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen und damit auch ohne eine Änderung der Konzeption des Bebauungsplans verwirklichen. Aus dieser Detailplanung geht hervor, dass allein die Fahrbahn der geplanten Erschließungsstraße durch das knapp vier Meter breite Haupttor der Toranlage hindurchgeführt wird. Der Fußweg wird danach durch das nördliche Seitentor geführt. Diese Planung entspricht auch vom Streckenverlauf her den Festsetzungen des Bebauungsplans. Die ursprünglich von der Antragstellerin erhobene Rüge, es sei nicht damit zu rechnen, dass die denkmalgeschützte Toranlage nach einem Abbruch wieder fachgerecht aufgebaut werden könnte, geht mithin fehl. ...

Selbst wenn man jedoch davon ausginge, dass die Antragsgegnerin die Belange des Denkmalschutzes und die dadurch ausgelösten Konflikte nicht hinreichend berücksichtigt hätte, käme man zu keinem anderen Ergebnis. Insoweit fehlt es nämlich an einem rechtlich erheblichen Abwägungsfehler. Denn Mängel im Abwägungsvorgang sind gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nur dann erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für die Annahme einer solchen Fallgestaltung genügt die abstrakte Möglichkeit, dass ohne den Abwägungsmangel anders geplant worden wäre, in keiner Weise, um die Ursächlichkeit eines Abwägungsmangels für das Abwägungsergebnis zu begründen. Das ist nach dem oben Ausgeführten hier aber nicht der Fall. Weiterhin sind Abwägungsfehler im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft nicht ersichtlich. ...

Schließlich führt auch der erstmals in der mündlichen Verhandlung von der Klägerin vorgebrachte Einwand, auf ihrem Grundstück hätte südlich der Villa ein weiteres Baufenster ausgewiesen werden sollen, zu keinem anderen Ergebnis. Denn zum einen hat die Klägerin diesen Belang im Bebauungsplanverfahren nicht geltend gemacht. Zum anderen musste sich dieser Belang der Antragsgegnerin, selbst wenn in einem vorangegangenen Planungsstadium auf dem Grundstück der Antragstellerin ein zweites Baufenster vorgesehen war, auch nicht aufdrängen. Das gilt um so mehr, als es bei einem repräsentativen Gebäude wie der Zink'schen Villa durchaus im privaten Interesse

des Eigentümers liegt bzw. liegen kann, das parkähnliche Grundstück gerade im südlichen Bereich von Bebauung freizuhalten.

Durch Beschluss wurde der Streitwert auf 20 000 Euro festgesetzt (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 GKG). ... In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Streitwert nach § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Nach § 13 Abs. 6 GKG steht dem Kläger gleich, wer sonst das Verfahren der ersten Instanz beantragt hat. Nachdem die Antragstellerin mit ihrem Antrag im Hauptsacheverfahren den streitgegenständlichen Bebauungsplan insgesamt bekämpft, ist ein Streitwert von 20 000 Euro angemessen. Etwas anderes ergibt sich insbesondere nicht aus dem Umstand, dass der Senat in dem Eilverfahren der Antragstellerin (Az. 14 NE 04.100) den Streitwert auf 5 000 Euro festgesetzt hat. Zwar wird in dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (DVBl.,1996, 605 ff.) ausgeführt, dass „in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (...) der Streitwert in der Regel die Hälfte (...) des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts“ betrage (Nr.1.7 Satz 1 des Streitwertkatalogs). Hier hat der Senat jedoch im Eilverfahren das Interesse der Antragstellerin geringer, nämlich in der festgesetzten Höhe gewichtet, weil sie ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 47 Abs. 6 VwGO allein mit den drohenden Rodungs- und Abbrucharbeiten begründet hat und weil die vom Abbruch bedrohten baulichen Anlagen nur zum Teil in ihrem Eigentum stehen.

Anmerkung Dieter J. Martin

Das Gericht macht die Anforderungen an die Abwägung im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans deutlich. Allerdings standen hier insbesondere nicht Natur- und Denkmalschutz gegeneinander (s. hierzu VGH BW v. 11.12.1991, EzD 3.5.2 Nr. 1 mit Anm. Martin); zum Konflikt von Belangen des Verkehrs und des Denkmalschutzes s. BayVGH v. 26.7.1989, EzD 3.2 Nr. 4 mit Anm. Eberl. S. in diesem Zusammenhang ferner die Entscheidungen EzD 3.2 Nr. 5, 3.2 Nr. 22 mit Anm. Martin, 3.2 Nr. 23 mit Anm. Eberl.

Das Vorhandensein von Denkmälern schließt weder die Einbeziehung eines Grundstücks in einen Bebauungsplan noch die Inanspruchnahme eines Denkmals für andere öffentliche Zwecke aus. Der VGH betont, dass auch weitere Auswirkungen auf Denkmäler im weiteren Vollzug des Bebauungsplans vorgezeichnet werden können, ohne dass diese schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans durch planerische Festsetzungen berücksichtigt werden müssten.

Das gilt insbesondere dann, wenn dem Planungsverfahren z. B. das denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren nachfolgt, in dem der durch die Planung verursachte Konflikt hinsichtlich eines Denkmals einer Lösung zugeführt werden kann. Diese Haltung ist sehr pragmatisch. Die Grenze ist allerdings erreicht, wenn der Bebauungsplan die

Beseitigung eines Denkmals vorsieht, weil hierdurch materielles Baurecht begründet wird; die Gemeinde kann sich nicht darauf berufen, im bau- oder denkmalrechtlichen Verfahren könne die Genehmigung zum Abbruch aus denkmalrechtlichen Gründen ja versagt werden. Soll ein baurechtlich begründeter Anspruch auf Beseitigung eines Denkmals und die Verweigerung eines Neubaus abgewendet werden, ist Entschädigung fällig, ist Ärger vorprogrammiert.

Gerade im Hinblick auf die gesteigerte Bedeutung, die den Bebauungsplänen im Zug der Deregulierung des Baurechts infolge der Befreiung von der Baugenehmigungspflicht zukommen wird, ist den Denkmalfachbehörden zu äußerster Wachsamkeit bei der Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanverfahren zu raten. Versäumnisse lassen sich nicht immer so elegant durch ein Gericht ausbügeln, wie im streitgegenständlichen Fall.

Zum Verhältnis von Denkmalschutz und Bebauungsplan s. auch Krautzberger, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2004, Teil F Rn. 351 ff.

Hinweis: Zu Bebauungsplänen s. auch die weiteren Entscheidungen unter EzD 3.2, insbesondere BayVGH v. 24.10.1988, EzD 3.2 Nr. 3 mit Anm. Eberl.